

**8. Beilage im Jahre 1974 zu den Sitzungsberichten
des XXII. Vorarlberger Landtages**

Vorlage des Rechtsausschusses

Beilage 8

B e r i c h t

In der Landtagssitzung vom 27. November 1974 wurde dem Rechtsausschuß der selbständige Antrag der Abgeordneten Aberer und Gen. über ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes (Beilage 5/1974) zur Beratung zugewiesen.

Der Rechtsausschuß hat diesen selbständigen Antrag in seiner Sitzung vom 27. November 1974 beraten und beschlossen, eine eigene Ausschußvorlage einzubringen.

Der Rechtsausschuß stellt daher den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die angeschlossene Vorlage eines Gesetzes über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes wird zum Beschluß erhoben.“

Bregenz, am 27. November 1974

Dr. Sutterlüty
Berichterstatter

Waibel
Obmann

Gesetz

über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Der § 6 Abs. 1 des Gemeindewahlgesetzes, LGBI. Nr. 31/1969, hat zu lauten:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Wählbar ist jeder in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 21. Lebensjahr vollendet hat und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.“